

Satzung des Sportvereins für Hundefreunde e. V., Sitz Wesel

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Sportverein für Hundefreund e. V. " („ SfH ") und ist Mitglied im Deutschen Sporthundeverband e. V. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. aVR 30535.

Der SfH hat seinen Sitz in Wesel.

§2 Zweck

Der SfH Wesel e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar " gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Hundefreunden zur Förderung des Sports mit dem Hund. Der Verein fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder sowie die Ausbildung der Hunde zum Begleithund und für Zwecke des Sports mit dem Hund

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Hundesports, durch die Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Umgang mit Hunden. Weiterhin wird der Zweck durch die Unterhaltung der Sportanlage (Hundeplatz) erreicht.

Der SfH ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhalten von Geräten für den Sport mit dem Hund,
- b) Anleitung und Überwachung des Trainings und der Ausbildung,
- c) Durchführung von Turnieren, Prüfungen, Werbeveranstaltungen und sonstigen Wettbewerben,
- d) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander,
- e) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebung betätigen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied können alle gut beleumundeten Personen werden, die bereit sind die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder des SfH gliedern sich in:

- a) Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an,
- b) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugendliche).

Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.

Für die Jugendlichen ist die Rahmenjugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen gültig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. In den geschäftsführenden Vorstand, zum Kassenwart und zum Kassenprüfer können nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden. In den erweiterten Vorstand können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden, sofern die Erziehungsberechtigten einverstanden sind.

In den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Die Mitgliedschaft zum Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des SfH zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- c) die Beiträge ,die Aufnahmegebühr und den Zuschuss zur Baukasse mittels Lastschrift oder Dauerauftrag zu bezahlen,
- d) das Vereinseigentum zu schonen,
- e) sich den Anordnungen des Trainers oder Übungsleiters zu fügen und bei sportlichen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder des Leistungsrichters bzw. des Bewerter Folge zu leisten,
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten,

- g) die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder bei Verdacht genau zu beachten,
- h) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen,
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- j) Mitglieder, die am Training teilnehmen, sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ersatzweise ist ein Geldbetrag pro nichtgeleiteter Arbeitsstunde zu zahlen. Auch diese Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Fällen sozialer Härte kann der geschäftsführende Vorstand auf die Ersatzzahlung verzichten. Die Arbeit im Vorstand und als Trainer / Übungsleiter wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.

Von dieser Verpflichtung befreit sind

- Jugendliche bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres
- Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr
- Mitglieder, die im laufenden Jahr höchstens drei Mal am Training teilgenommen haben
- Mitglieder ab einem GdB von 50

§7

Ende der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein

- a) durch Tod,
- b) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Kalenderjahres, wenn sie: spätestens zum 31.10. beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist,
- c) durch Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Das gemäßregelte Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig. In diesem Fall ruhen die Mitgliederrechte und Pflichten bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet alle dem Verein gehörenden Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.

§8

Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt in der Jahreshauptversammlung den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und den Beitrag zur Baukasse fest.

Der Jahresbeitrag ist unmittelbar nach Aufnahme oder spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten. Ebenso sind die Aufnahmegebühr und der Beitrag zur Baukasse unmittelbar nach Aufnahme zu zahlen. Für sämtliche Beiträge besteht Bringschuld. In Fällen wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand eine Sonderregelung treffen.

Aktive Mitglieder vom 18. Lebensjahr an bezahlen die Aufnahmegebühr, Baukasse und den Jahresbeitrag,

Jugendliche bezahlen den Jahresbeitrag.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Baukasse nachzuzahlen.

Für Familien, deren Kinder unter 18 oder noch in der Ausbildung sind, gilt ein besonderer Beitrag, der ebenfalls jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Werden von einem Mitglied Hunde auf den Platzanlagen ausgebildet, deren Eigentümer nicht Mitglied des Vereins sind, ausgenommen Familienmitglieder, ist von diesem Mitglied für jeden Hund ein zusätzlicher Beitrag in Höhe eines Jahresbeitrages für die Benutzung der Vereinseinrichtungen zu verlangen. Es ist anzustreben, die Eigentümer dieser Hunde als Mitglieder des Vereins zu gewinnen. Eine Ausnahme kann durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes zugelassen werden, wenn ein Vereinsmitglied keine Möglichkeit hat, mit dem eigenen Hund am Turnierhundesport teilzunehmen und zu diesem Zweck einen Hund führt, der keinem Vereinsmitglied gehört.

Die Bezahlung der Beiträge soll mittels Lastschrift oder Dauerauftrag erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Geschäftsführer.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist jedoch wie folgt eingeschränkt:

Jedes Vorstandsmitglied ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt, die den Verein nicht mit mehr als € 1.000,- belasten.

Finanzielle Verpflichtungen oder finanzielle Verpflichtungserklärungen dürfen für den Verein aber nur bis zur Höhe der verfügbaren Mittel abgegeben werden.

Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge ist 2. Vorsitzender, dann Geschäftsführer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie der Kassierer erhalten jeweils auf Antrag einen Betrag von € 100,-. Ansonsten sind für Ausgaben bis € 1000,- zwei Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Kassierers erforderlich.

Bei Rechtsgeschäften ab € 1000,- bis € 2000,- entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Rechtsgeschäften über € 2000,- hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Der Kassierer ist berechtigt, sämtliche Mitgliedsbeiträge, evtl. Umlagen und andere Beträge zugunsten des Vereins im Lastschriftverfahren einzuziehen, sofern dazu eine Genehmigung des jeweiligen Kontoinhabers vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Summe der einzuziehenden Beträge höher als €1000,- ist.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. jeweils ein Übungsleiter, Ausbilder, Trainer und Basisgruppenleiter der Sportsparten, wobei die Auflagen der Ausbildungsordnung des DSV beachtet werden müssen.
3. der Kassierer
4. der Platzwart
5. der Jugendwart

§12 Amtsdauer

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in geraden Jahren, die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers in ungeraden Jahren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jedes Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen wenn nicht die Wahl durch Stimmzettel beschlossen wird.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres aus, haben die übrigen Mitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der alte Vorstand führt bis zur Wahl des neuen Vorstandes die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß weiter. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Jedoch werden durch die Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein erstattet.

§13 Beschlüsse

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand tagen auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters nach Bedarf.

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter verlangt. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Sitzungsprotokolle ist vom Geschäftsführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§14 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse

jederzeit zu überprüfen und die Pflicht zum Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und ggfs. mündlich zu erläutern.

§15 Mitgliederversammlung

Die im ersten Quartal alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
3. Entlastung der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und des Zuschusses zur Baukasse
6. Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzzahlung
7. Aufstellung der Geschäftsordnung
8. sonstige Beschlüsse, für die laut Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der

Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung keine anderen Stimmenmehrheiten vorgeschrieben sind. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Hat ein Mitglied eine E-Mail Adresse angegeben, werden die Einladungen in elektronischer Form übermittelt

§16 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für seine Mitglieder. Diese haben selbst für eine ausreichende haftungsrechtliche Absicherung Sorge zu tragen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann die Auflösung beschließen, wenn eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erreicht ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Tierschutzes zu verwenden hat.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gem. §26 BGB sind die Liquidatoren.

Wesel, den 09.Februar 2020